



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**für die Errichtung und Betrieb der
Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität von 22 Tonnen je Tag
und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Durchsatzkapazität von 35 Tonnen je Tag
einschließlich Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer
Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen und
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
einschließlich von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer
Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen**

am Standort Äussere Hordorfer Str. 12 in 06114 Halle

für die Firma
Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

Vom 25.11.2013
Az: 402.4.8-44008/13/31
Anlagen-Nr. 07393

Inhaltverzeichnis

I	Entscheidung	
II	Antragsunterlagen	
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht	Seite 6
	3. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 6
	4. Immissionsschutz	Seite 9
	5. Wasserrecht	Seite 9
	6. Abfallrecht	Seite 9
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 11
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 11
	3. Entscheidung	Seite 13
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite 14
	4.1 Allgemein	Seite 14
	4.2 Baurecht	Seite 18
	4.3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	Seite 19
	4.4 Immissionsschutz	Seite 19
	4.5 Wasserrecht	Seite 21
	4.5 Abfallrecht	Seite 21
V	Hinweise	Seite 23
	1. Zuständigkeiten	
	2. Baurecht	
	3. Abfallrecht	
VI	Kosten	Seite 25
VII	Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite 25
VIII	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 26

Anlagen

- Anlage 1: Inhalt der Antragsunterlagen
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Genehmigungsbescheid nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

I

Entscheidung

Auf der Grundlage des § 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.12.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.2 und 8.12.3.2, des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU) wird auf Antrag der

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH
Bornknechtstraße 5
06108 Halle (Saale)

vom 29.04.2013 (Posteingang am 30.04.2013) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 13.09.2013 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur sonstigen Behandlung
von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 22 Tonnen je Tag und
nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 35 Tonnen je Tag
einschließlich Lagerung
von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 149 Tonnen und
Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen einschließlich Eisen- oder Nichteisenschrotten
mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen;**

auf dem Grundstück in 06114 Halle (Saale),

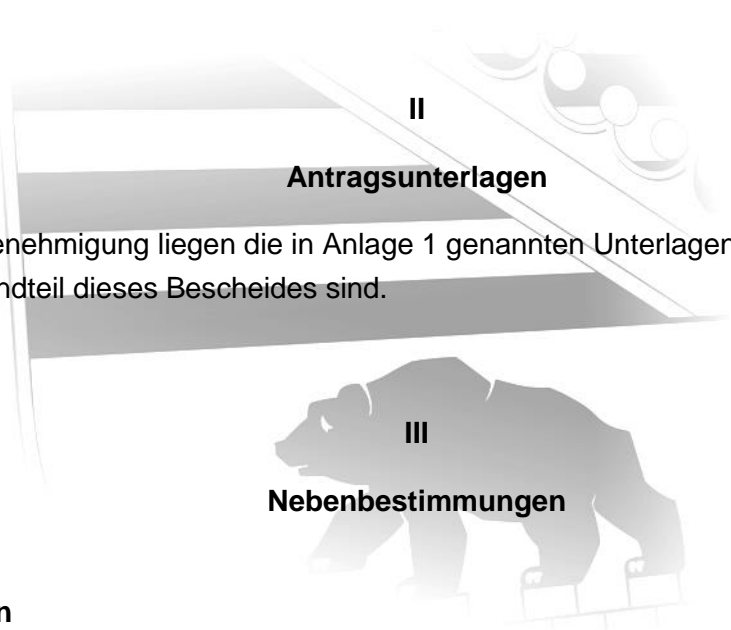
**Gemarkung: Halle,
Flur 11
Flurstück 5485 und 5486**

erteilt.

2. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Sortier- und Behandlungsanlagen für Bildschirmgeräte (Sammelgruppe 3 des Elektrogerätegesetzes, AN1) und Klein elektrogeräte der Sammelgruppe 5 (AN2).
3. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
4. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen darf, wenn dem Land Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten der Entsorgung der Abfälle nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage vorgelegt worden ist. Es ist eine Sicherheit in Höhe von 55.773,16 € zzgl. MwSt. zu

Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt vertreten durch das Landesverwaltungsamt zu leisten.

5. Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anpassung der Sicherheitsleistung an die Bedingungen des Marktes erteilt.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden ist.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.



Das Diagramm zeigt die Struktur des Bescheides in drei horizontalen Ebenen. Die obere Ebene ist mit 'II' und 'Antragsunterlagen' beschriftet. Die mittlere Ebene ist mit 'III' und 'Nebenbestimmungen' beschriftet. Die untere Ebene ist ebenfalls mit 'III' und 'Nebenbestimmungen' beschriftet. Ein Bär, das Wappentier von Sachsen-Anhalt, ist in der unteren Ebene dargestellt. Rechts im Hintergrund ist ein Helm mit einem Kreuz zu sehen.

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

1 Allgemein

- 1.1 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Baubeginn ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Arbeitsschutz mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.4 Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.
Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit zu übergeben.

- 1.5 Die Sicherheitsleitung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.
- 1.6 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies der zuständigen Behörde (LVvA) verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah mitzuteilen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden.
- 1.7 Die Lagerung der Abfälle darf folgende Kapazitäten nicht überschreiten:
gefährliche Abfälle: 149 t
nicht gefährliche Abfälle 300 t
- 1.8 Die Lagerung der Abfälle hat ausschließlich in den im Antrag angegebenen Bereichen zu erfolgen. Entsprechend dem Genehmigungsantrag sind folgende maximalen Lagermengen in den einzelnen Lagerbereichen zulässig:

Bezeichnung	Input/Output	gef. A. / n. gef. A.	Lager- menge	max. Lagermenge
Freifläche westlich Halle 75	Input SG 3	gef. A.	60 t	175 t
	Input SG 5	n. gef. A.	85 t	
	Output	n. gef. A.	30 t	
Teilfläche Halle 73	Output SG 3	gef. A.	47 t	97 t
	Output SG 3	n. gef. A.	30 t	
	Output SG 5	n. gef. A.	20 t	
Freifläche nordöstlich Halle 87	Input SG 3	gef. A.	20 t	20 t
Lagerflächen in Halle 87 nordwestliche Fläche	Input SG 5	n. gef. A.	60 t	131 t
	Output SG 5	n. gef. A.	70 t	
		gef. A.	1 t	
Lagerflächen in Halle 75 nordwestliche Fläche Abfallbox	Output SG 3	gef. A.	1 t	26 t
	Output SG 3	n. gef. A.	5 t	
	Input SG 3	gef. A.	20 t	

(gef. A. ... gefährlicher Abfall, n. gef. A. ... nicht gefährlicher Abfall)

- 1.9 Die zerlegten und sortierten Abfälle sind in dafür geeigneten Behältern zu lagern. Für die Lagerung der separierten gefährlichen Abfälle sind zugelassene Gefahrstoffbehälter zu verwenden.

2 Bau

- 2.1 Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA).
- Der Baubeginn der Warmhalle ist auch dem beauftragten Prüfenieur für Standsicherheit anzuzeigen.
- 2.2 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Folgende Unterlagen / Bescheinigungen sind mit der Anzeige vorzulegen:
- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
 - Güteprotokolle der verwendeten Baustoffe.

3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

- 3.1 Die Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind für den Anlagenbetrieb unter Berücksichtigung von Veränderungen und Wirksamkeitsüberprüfungen regelmäßig zu aktualisieren.
- 3.2 Gemäß TRGS 402 Kapitel 4.4, 5, 6 Abs. 1 und Abs. 3 sind die inhalativen Expositionen in den Arbeitsbereichen zu ermitteln und in regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass zu überprüfen. Zur Überprüfung, ob die Schutzmaßnahmen für die inhalativen Expositionen ausreichend sind, hat die Befundermittlung durch Kontrollmessungen zu erfolgen. Die messtechnischen Überprüfungen haben sich mit Beginn des Anlagenbetriebes bei der Gerätedemontage der Sammelgruppe 5 mindestens auf die allgemeinen Staubwerte und bei der Sammelgruppe 3 (TFT- und Bildröhrenzerlegung) auf die allgemeinen Staubwerte, Blei- und Cadmiumstäube sowie Quecksilberdämpfe zu beziehen. Die erste messtechnische Überprüfung und Befundermittlung hat in den ersten 4 Wochen nach Beginn des Anlagenbetriebes als Nachweis der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen und nachfolgend mindestens zur Berücksichtigung der jahreszeitlichen Einflüsse im Sommer- und Winterbetrieb zu erfolgen. Zusätzlich

erforderliche Überprüfungen und nachfolgende Abstände für die Überprüfungen sind für die Arbeitsbereiche abhängig von den betrieblichen Bedingungen und den vorherigen Messergebnissen im Befund nachweislich festzulegen. Nachfolgend sind mindestens Befundüberprüfungen im Jahresabstand durchzuführen. Von weiteren Kontrollmessungen kann dann abgesehen werden, wenn durch eine ausreichende Zahl von Messergebnissen belegt wird, dass auf Grund der Höhe und der Streuung der Stoff- und Bewertungsindizes sowie der Höhe und Dauer der Expositionsspitzen die Schutzmaßnahmen ausreichend sind.

- 3.3 Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition sind gemäß TRGS 402 Kapitel 7 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so anzulegen, dass sämtliche Entscheidungswege bis zum jeweiligen Befund nachvollziehbar sind. Ohne eine vollständige Dokumentation ist die Expositionsermittlung nicht abgeschlossen.
- 3.4 Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die abgesaugte Luft ist so zu führen, dass so wenig Staub wie möglich in die Atemluft der Beschäftigten gelangt. Die abgesaugte Luft darf nur in den Arbeitsbereich zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt worden ist.
- 3.5 Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen durch Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder durch saugende Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereichs durch Kehren ohne Staub bindende Maßnahmen oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 3.6 Es dürfen nur Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen) eingesetzt werden, die für die an den Arbeitsplätzen gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Die eingesetzte Technik hat den Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel gemäß BetrSichV § 7 Abs. 1 und Abs. 2 zu entsprechen.
- 3.7 Die ortsfeste elektrische Anlage in den Betriebsräumen ist nach dem derzeitigen Stand der elektrotechnischen Regeln zu installieren. Die ordnungsgemäße Errichtung und Funktionsfähigkeit ist vor der Inbetriebnahme nachweislich zu bestätigen bzw. zu prüfen. Fristen der erforderlichen Folgeprüfungen sind schriftlich festzulegen.

- 3.8 Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei der ersten Inbetriebnahme dieser Einrichtungen ist deren ausreichende Wirksamkeit zu überprüfen. Die Einrichtungen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls in Stand zu setzen. Die niedergelegten Ergebnisse der Prüfungen nach den Sätzen 2 und 3 sind aufzubewahren.
- 3.9 Gemäß TRGS 554 Kap. 4.1.3 dürfen in den Hallen 75 und 87 nur Lader und Stapler eingesetzt werden, die zur DME- Begrenzung über Dieselpartikelfilter (DPF) oder diesellose Ersatzantriebstechnik verfügen oder nachweislich gleichwertige Maßnahmen angewendet werden.
- 3.10 Arbeitsbereiche, in denen einer der oberen Auslösewerte für Lärm überschritten werden kann, sind zu ermitteln und als Lärmbereiche zu kennzeichnen. Die Wirksamkeit der im Projekt berücksichtigten baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie organisatorischen Festlegungen in dem Hallen 75 und 87 zur Begrenzung der Luftschallausbreitung sind messtechnisch zu überprüfen und in deren Ergebnis sind bei Überschreitungen Lärminderungsmaßnahmen festzulegen. Bei Überschreitung der unteren Auslösewerte ist den Arbeitnehmern Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.
- 3.11 Gemäß BetrSichV § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 2 i.V.m. der TRBS 1201 sind eingesetzte Arbeitsmittel nachweislich regelmäßig zu prüfen und zu warten. Umfang und Fristen der Prüfungen sind festzulegen.
- 3.12 Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und in Abstimmung mit dem bestellten Betriebsarzt unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung für die Gefahrstoff- und Lärmbelastungen sowie der nachfolgenden Befunde der Gefahrstoffmessungen die Arbeitnehmer für die Pflichtuntersuchungen z.B. für Blei, Cadmium, Quecksilber und Lärm festzulegen und zu untersuchen.
- 3.13 Die Verkehrswege in den Betriebsräumen und im Freien müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verunreinigungen und Ablagerungen, die zu Gefährdungen führen können, sind unverzüglich zu beseitigen
- 3.14 Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen.

- 3.15 Die Beschäftigten sind gemäß ArbSchG § 12 Abs. 1 nachweislich mit Beginn des Anlagenbetriebes, bei Änderungen und nachfolgend mindestens jährlich zu unterweisen.

4 Immissionschutz

4.1 Lärmschutz

- 4.1.1 Beim Betrieb der Anlage ist tagsüber am maßgeblichen Immissionsort - Halle (Saale) Hordorfer Str. 8 (2.OG) - der Beurteilungspegel von 48 dB(A) einzuhalten.

- 4.1.2 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht oder verändert werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche (s. TA Lärm, Pkt. 7.3 und Anhang A.1.5) dürfen nicht auftreten.

An- und Abtransporte sowie innerbetriebliche Transporte sind nachts (22:00 Uhr - 06:00 Uhr) nicht gestattet. Die Hallentore sind nachts geschlossen zu halten.

- 4.1.3 Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung (BImSchG § 5 (1) 2. in Verbindung mit den Punkten 2.5 und 3.1 b) der TA Lärm) durchzuführen.

4.2 Luftreinhaltung

- 4.2.1 Die Fahrwege im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Die regelmäßige Säuberung ist in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

- 4.2.2 Das Abladen der Input-Abfälle (besonders der SG 3) hat so zu erfolgen, dass Monitore und Bildröhren nicht beschädigt werden.

5 Wasserrecht

- 5.1 Die Lageranlage 1 (Freifläche) ist zum Schutz vor Witterungseinflüssen zu überdachen. Alternativ dürfen in der nicht überdachten Lageranlage 1 (Freifläche) nur Stoffe in dichten, gegen alle Witterungseinflüsse beständigen Behältern gelagert werden.

6 Abfallrecht

- 6.1 Die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur zulässig, wenn das Lager und die Behandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 ElektroG

zertifiziert sind oder die Tätigkeiten im Zertifikat nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) gem. § 11 Abs. 4 ElektroG ausgewiesen sind.

- 6.2 Die erstmalige Zertifizierung der Anlage ist spätestens bis neun Monate nach der Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten vorzunehmen. Sowohl das Zertifikat über die Erstzertifizierung als auch Zertifikate der Folgezertifizierungen sind unverzüglich nach jeder Zertifizierung der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.
- 6.3 Über die Annahme und Abgabe aller Abfälle sind Register zu führen. Im Register sind auch die Wege von bzw. zu betriebsinternen anderen Anlagen zu dokumentieren.
- 6.4 Für jedes Betriebsjahr ist eine Bilanz über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallart (Abfallschlüsselnummer nach AVV) zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres zu übergeben. Die Entsorgungswege sind je Abfallschlüsselnummer mit Angabe der jeweiligen Entsorgungsanlage in der Bilanz aufzuführen. Zu den Entsorgungswegen zählen auch solche Entsorgungsanlagen, die durch den Antragsteller auf der Grundlage anderer Genehmigungen betrieben werden.
- 6.5 Für die Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird der Gesamt-Input antragsgemäß wie folgt festgelegt:

Sammelgruppe 3 – gefährliche Abfälle

AVV	Bezeichnung
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen

Sammelgruppe 5 – nicht gefährliche Abfälle

AVV	Bezeichnung
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

IV

Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände in der Äußeren Hordorfer Straße eine Anlage zur Sortierung und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott einschließlich Lager für gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall zu errichten und zu betreiben. Die AN1 (Halle 75) umfasst die Behandlung und Zerlegung von Elektroschrott der Sammelgruppe 3 (Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, u.a. Bildschirme). In der AN2 (Halle 87) werden Elektroschrott der Sammelgruppe 5 (hier: Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte) behandelt und sortiert. Die Lager sind sowohl in den Hallen als auch auf angrenzenden Freiflächen vorgesehen. Die Gesamtlagermenge umfasst 149 t gefährlichen Abfall sowie 300 t nicht gefährlichen Abfall einschließlich Eisen- und Nichteisenschrotte.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen umfasst die Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott durch manuelle Trenn- und Sortiervorgänge. Die Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 22 Tonnen je Tag ist der Nr. 8.11.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen umfasst die Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott durch manuelle Trenn- und Sortiervorgänge und ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen verbunden und somit von dieser Genehmigung umfasst. Die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 35 Tonnen je Tag ist der Nr. 8.11.2.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen verbunden. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagermenge von bis zu 149 Tonnen ist der Nr. 8.12.1.1 in Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen verbunden. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht

gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen ist der Nr. 8.12.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten ist technologisch und organisatorisch mit der Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen verbunden. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 100 Tonnen ist der Nr. 8.12.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, an der Prüfung des Vorhabens beteiligt.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach IED (hier: Lager für gefährliche Stoffe) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

Die bestehenden Gebäude Halle 75 und Halle 87 werden nicht verändert. Vorher betrieb die Antragstellerin in den Hallen eine andere Abfallbehandlungsanlage. Die in der AN1 behandelte Altgeräte beinhalten Bauteile, welche Schwermetalle/Seltene Erden enthalten. Da auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht, ist ein Bericht über den Ausgangszustand nicht notwendig.

In einem BVT-Merkblatt werden insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigten Techniken sowie alle Zukunftstechniken einer Branche beschrieben. BVT-Schlussfolgerungen finden nur Anwendung auf BVT-Merkblätter, die unter der Industrieemissions-Richtlinie verabschiedet wurden. BVT-Schlussfolgerungen zum „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“ (Jan. 2005) liegen nicht vor.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Verfahren wurde als Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Vom 24.07.2013 bis zum 23.08.2013 lagen die Unterlagen in den Räumen der Stadt Halle (Saale) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendungsfrist bis zum 06.09.2013 sind Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben an den Auslegungsorten in der Stadt Halle (Saale) und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nicht erhoben worden. Demzufolge konnte der Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV wegfallen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen ist der Nr. 8.7.1.2 in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Deshalb war durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVP festzustellen, ob im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die standortbezogene Einzelfallprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die beantragte Anlage unterbleiben kann.

3 Entscheidung

Die Genehmigung wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für Errichtung und Betrieb der Sortieranlage für Elektroschrott einschließlich Lagerung gefährlicher Abfälle erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20. November 2013 dem Auflagenvorbehalt zugestimmt.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.2, 1.3).

Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG kann zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten z. B. im Konkursfall. Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können
- Kosten für analytische Untersuchungen
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle

Für die hier in der Genehmigung enthaltenen Lagermengen der Input- und Output-Abfälle begründet sich die Höhe der Sicherheitsleistung aus den derzeit üblichen Entsorgungskosten und setzt sich wie folgt zusammen:

Ausgangspunkt der Berechnung der Sicherheitsleistung ist die beantragte maximale Lagerkapazität, differenziert nach Lagermengen für den In- und Output sowie nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Bei der Berechnung sind die aus der Behandlung resultierenden Abfallarten, die im In- und Output-Lager zwischengelagert werden, und deren üblicher Entsorgungsweg unter Berücksichtigung des Marktwertes entscheidend. Zusätzlich zu den Entsorgungskosten addieren sich noch weitere Nebenkosten, wie Transport- und Transportvorbereitungskosten sowie Kosten für die Analysen der zu entsorgenden Abfälle. Die in der Berechnung zugrunde liegenden Entsorgungspreise sind Durchschnittspreise.

Grundlage der Bildung des Durchschnittspreises beruhen auf belastbaren Recherchen des Landesamtes für Umweltschutz (LAU) und stützen sich auf freiwilligen Netto-Preisangaben von Unternehmen der Entsorgungsbranche aus den Jahren 2012 und 2011. Aus diesen Angaben wurden Minimal-, Maximal-, Mittel- und Medianwerte gebildet.

Im vorliegenden Einzelfall wurden für die Bemessung der Sicherheitsleistung die Mittel- oder Medianwerte der Netto-Preisangaben herangezogen und mit der jeweiligen Menge der einzelnen Abfallschlüsselnummer multipliziert.

Entsorgungskosten:

Gemäß dem Genehmigungsantrag ergeben sich folgende maximale Lagermengen für das In- und Output-Lager.

Lagerflächen	Maximale Lagermenge [t]
SG 3 Input gefährliche Abfälle	100
SG 5 Input nicht gefährliche Abfälle	145
SG 3/5 Output gefährliche Abfälle	49
SG 3/5 Output nicht gefährliche Abfälle	155
Summe	449

Nachfolgend ist die Berechnung der einzelnen Entsorgungskosten aufgeführt.

1. SG 3 Input gefährliche Abfälle

Durch den Betreiber erfolgte keine Differenzierung zu Einzellagermengen für die einzelnen Abfallarten. Demzufolge wird bei der Berechnung der Sicherheitsleistung vom worst-case-Fall (Belegung der gesamten Lagerfläche mit der Abfallart mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten) ausgegangen. Die Abfallart mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten sind Abfälle des Abfallschlüssels 16 02 13*. Laut Tabelle des LAU betragen die spezifischen Entsorgungskosten für diese Abfallart 150 € je Tonne. Bei einer Lagermenge von 100 t ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von **15.000 € netto**.

2. SG 5 Input nicht gefährliche Abfälle

Die Abfälle der Abfallschlüsselnummer 16 02 14 (gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen), 16 02 16 (aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen) sowie 20 01 36 (gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen) sollen variabel auf die festgelegten 145 t verteilt werden können. Demzufolge wird bei der Berechnung der Entsorgungskosten vom worst-case-Fall ausgegangen (d.h. die gesamten 145 t sind mit der Abfallart mit den höchsten spezifischen Entsorgungskosten belegt). Die Abfallart mit den höchsten spezifischen

Entsorgungskosten sind Abfälle der AVV 16 02 16. Laut der Tabelle des LAU betragen die spezifischen Entsorgungskosten für diese Abfallart 100,33 € je Tonne, demnach ergeben sich bei einer Lagermenge von 145 t Entsorgungskosten in Höhe von **14.547,85 € netto**.

3. SG3/5 Output nicht gefährliche Abfälle

Die gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten für die in der SG 3/5 im Output gelagerten nicht gefährlichen Abfälle ergeben sich als Summe der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die einzelnen gelagerten Abfallarten. Diese wiederum berechnet sich als Produkt aus dem im Genehmigungsantrag maximalen zulässigen Lagermengen bezogen auf die Abnahmemengen für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem spezifischen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Demnach ergeben sich für die nicht gefährlichen Abfälle Entsorgungskosten in Höhe von **7.824,91 € netto**.

4. SG3/5 Output gefährliche Abfälle

Die gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten für die in der SG 3/5 im Output gelagerten gefährlichen Abfälle ergeben sich als Summe der Entsorgungskosten für die einzelnen gelagerten Abfallarten. Diese wiederum berechnet sich als Produkt aus dem im Genehmigungsantrag maximalen zulässigen Lagermengen bezogen auf die Abnahmemengen für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem spezifischen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Demnach ergeben sich für die gefährlichen Abfälle im Output-Lager Entsorgungskosten in Höhe von **8.220,40 € netto**.

Transport- und Transportvorbereitungskosten:

Für die Transport- und Vorbereitungskosten werden pauschal 20 € (Netto) pro Tonne Abfall veranschlagt. Bei einer Gesamtlagerkapazität von 449 t ergeben sich Transport- und Vorbereitungskosten in Höhe von **8.980,00 € netto**.

Analysekosten:

Als Kosten für Analysen werden 1.200,00 € (Netto) als ausreichend angesehen. Im vorliegenden Einzelfall sind zwei Analysen bezüglich der Abfallart 06 04 05* erforderlich, weil die Abfallart aus zwei verschiedenen Arbeitsplatz- Absauganlagen resultiert. Im Sicherungsfall steht die Abfallart 06 04 05* neben den in den Lagern befindlichen Abfällen zur Entsorgung an. Vor der Entsorgung der Abfallart 06 04 05* ist die jeweilige Zusammensetzung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung zu ermitteln. Da der Antragsteller eine Menge von 1 t/a prognostiziert und diese Menge als Maximum auch plausibel ist, wird eine Analyse je Absauganlage für eine Abfallcharakterisierung als angemessen erachtet.

Berechnung der Sicherheitsleistung:

Die Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Summe der reinen Entsorgungskosten, der Transport- und Transportvorbereitungskosten sowie der Analysekosten jeweils zzgl. MwSt. In der nachfolgend aufgeführten Tabelle sind sämtliche Kosten aufgeschlüsselt dargestellt.

	Lagerfläche	Summe [€]
Entsorgungskosten	SG 3 g. A. Input gefährliche Abfälle	15.000,00
	SG 5 n. g. A. Input nicht gefährliche Abfälle	14.547,85
	SG 3/5 Output gefährliche Abfälle	8.220,40
	SG 3/5 Output nicht gefährliche Abfälle	7.824,91
	Zwischensumme Entsorgungskosten	45.593,16
Transport- u. Vorbereitungskosten		8.980,00
Analysekosten		1.200,00
Gesamtkosten (Netto)		55.773,16

Das Mittel der Sicherheitsleistung (NB 1.4) kann aus den Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB sowie der Runderlass zur Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen (RdErl. des MLU vom 20.01.2005 – 31.2-44002 – MBl. LSA Nr. 7/2005 vom 21.02.2005) zu beachten. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einrededefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorklage gemäß §§ 770 und 771 BGB.

Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern (NB 1.6). Gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Dabei hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 KrWG) und Vorrang vor der Beseitigung (§ 6 Abs. 1 KrWG). Aus der Behandlung der Elektro- und Elektronikgeräte resultieren sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle, die entsorgt werden müssen. Die in den Antragsunterlagen dargelegten Wege der Entsorgung wurden hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen weiteren Verwertung überprüft.

Im Ergebnis der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllt sind.

Die Änderung von Entsorgungswegen kann und soll für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Jedoch sind bei Änderungen von Entsorgungswegen u. a. die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG als eine Voraussetzung für den Anlagenbetrieb erneut zu prüfen. Durch die NB 1.7 unterliegen alle Abfälle einschließlich der, die auf Grund geringer Mengen (weniger als zwei Tonnen pro Jahr) von den Nachweispflichten gem. NachwV nicht erfasst sind, einer rechtzeitigen Überprüfung des Entsorgungsweges (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NachwV). Die Anforderungen ergeben sich auch aus § 12 Abs. 2 c BImSchG.

In der Genehmigung soll die maximale Lagermenge festgelegt werden (NB 1.7, 1.8). Diese erfolgte antragsgemäß.

In Nr. 5.4.8.12-14 der TA Luft sind bauliche und betriebliche Anforderungen für Abfalllager genannt. Demnach sind die Anlagen so zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden und das Grundwasser eindringen können. Die Lagerung der separierten gefährlichen Abfälle in zugelassenen Gefahrstoffbehältern gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen (NB 1.9).

4.2 Baurecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Umnutzung einer vorhandenen baulichen Anlage nach § 2 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

Die Umnutzung solcher baulicher Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Der Standort der bestehenden baulichen Anlagen befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Halle. Die nähere Umgebung und die Art der baulichen Nutzung in diesem Gebiet entsprechen einem Gewerbegebiet. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 Abs. 2 BauGB danach, was entsprechend der BauNVO innerhalb des jeweiligen Gebietes zulässig ist. Nach § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Die beantragte Anlage wird entsprechend den vorgelegten Prognosen keine grenzwertüberschreitenden Immissionsbelastungen für angrenzende schutzwürdige Nutzungen bewirken, somit ist von einer atypisch emittierenden Anlage auszugehen, welche in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Die Erschließung ist gesichert.

Schädliche Auswirkungen im Sinne des § 34 Abs. 3 BauGB sind nicht zu erwarten.

Die Stadt Halle (Saale) hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.06.2013 erteilt.

Damit ist die geplante Anlage nach § 34 Abs. 2 BauGB zulässig.

Die erforderliche bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist erfolgt. Es liegt der Prüfbericht Nr. G. 130 / 13 vom 28.08.2013 der SGHG Prüf- und Planungsgesellschaft Bautechnik mbh vor.

Am 13. September 2013 übergab die Antragstellerin Unterlagen zur Änderung des Daches der „Warmhalle“ aus Stahlbeton (vorher: Holz). Der Standsicherheitsnachweis vom 12.09.2013 des Dipl.-Ing. Thomas Hoffmann liegt der Bauaufsicht vor. Der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste der „Nachweisberechtigten für Standsicherheit“ (§ 65 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA) eingetragen. Er hat zudem erklärt, dass die Kriterien des Kriterienkataloges (vgl. Verordnung zum Kriterienkatalog, MBl. LSA Nr. 45/2006) ausnahmslos erfüllt sind. Eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist daher nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben entspricht laut Angabe des Entwurfsverfassers nach § 2 Abs. 3 BauO LSA der Gebäudeklasse 3.

4.3 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Die Nebenbestimmungen sollen den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter sowie den sicheren Betrieb der Anlage sicherstellen.

Nebenbestimmung	Rechtsgrundlage
3.1	ArbSchG § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 1
3.4	GefStoffV Anh. I Nr. 2,3 Abs. 4 u. 5
3.5	GefStoffV Anh. I Nr. 2.3 Abs.
3.6	BetrSichV § 7 Abs. 1 und 2
3.7	ArbStättV- Anhang Pkt. 1.4, BetrSichV § 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2, TRBS 1201 i.V.m. BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ § 5 Abs. 1 und 4
3.8	GefStoffV Anhang I Nr. 2.3 Abs. 7
3.10	LärmVibrationsArbSchV § 3 Abs. 1, § 4, §7 Abs. 1, 4, 5, § 8 Abs. 1
3.12	ArbMedVV § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, Anhang T 1 Abs. 1 Nr. 1 und T.3 Abs. 1 Nr. 3.
3.13	ArbStättV § 4 Abs. 2, Satz 2, Anhang zur ArbStättV Pkt. 1.8 Abs.1 und Pkt. 5.1
3.14	ASR A1.3

4.4 Immissionsschutz

4.4.1 Lärmschutz

Die entsprechend der TA Lärm zu prüfenden relevanten Immissionsorte (IO) in der Umgebung der zu beurteilenden Anlage sind ein einzelnes Wohnhaus in der Äußeren Hordorfer Straße (IO 1), die nächstgelegene Wohnbebauung in der Hordorfer Straße Nr. 8 (IO 2), der Bürokomplex der LVA in der Dessauer Straße (IO 3) mit zugehörigen Hausmeisterwohnungen (Paracelsusstraße) und das Wohnhaus Mathias-Claudius-Straße 3 - (IO 4).

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch entsprechend der baulichen Nutzung (BauNVO) in Verbindung mit der TA Lärm (Pkt 6.1) und dem FNP entspricht einer Wohnnutzung (W) an den IO 2 bis IO 4 und einer gewerblichen Nutzung (G) am IO 1.

Damit betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) für den Tagzeitraum (06:00 Uhr - 22:00 Uhr) 55 dB(A) an den IO 2 bis 4 und 65 dB(A) am IO 1. Nachts gelten entsprechend 40 dB(A) bzw. 50 dB(A). Für das Bürohaus der LVA ist nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten der Richtwert von 60 dB(A) tags als angemessen zu betrachten.

Damit wird sichergestellt, dass der zulässige Pegel von 55 dB(A) im Innenbereich der Büroräume auch bei angekippten Fenstern eingehalten wird. Nachts erfolgt keine Nutzung in den Büros, so dass eine Festsetzung nicht erforderlich ist.

Zu den Antragsunterlagen gehört die nachgereichte überschlägige Schallimmissionsprognose (ÜP) vom 05.06.2013 im Kapitel 4 (Emissionen/Immissionen), erstellt durch die MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH. Die Prognose zeigt im Ergebnis, dass der Beurteilungspegel der Anlage am IO 2 die geringste Differenz zum zugehörigen IRW aufweist. Damit bildet das Haus - Halle Hordorfer Str. 8 - den maßgeblichen Immissionsort.

Die Anlage unterschreitet in der Tagzeit den IRW um 7 dB(A) und nachts um mehr als 10 dB(A). Der IO liegt damit nachts nicht mehr im Einwirkungsbereich der beantragten Anlage, so dass für die Nachtzeit keine Festsetzung im Bescheid erforderlich ist.

Der in der Prognose ermittelte Beurteilungspegel der Anlage für die Tagzeit wird in der ersten Nebenbestimmung als Grenzwert festgesetzt. Da der IRW an allen untersuchten IO um mehr als 6 dB(A) unterschritten wird, ist eine Untersuchung der Vorbelastung nicht erforderlich.

Auch hinsichtlich von tieffrequenten Geräuschen und kurzzeitigen Geräuschspitzen werden die Anforderungen der TA Lärm eingehalten.

Entsprechend TA Lärm (Pkt. 7.4) sind zusätzlich die Auswirkungen des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs außerhalb des Betriebsgeländes zu untersuchen und zu bewerten. Da aber im Bereich von 500 m von der Ein- und Ausfahrt des Betriebsgeländes keine Wohnhäuser berührt werden und danach unmittelbar auf der B 6 bzw. B 100 eine vollständige Vermischung mit dem fließenden Verkehr erfolgt, sind dazu keine Regelungen erforderlich.

Erhebliche Belästigungen durch Licht- und Erschütterungsemissionen sind bei antragsgemäßer Errichtung und dem entsprechenden Betrieb nicht zu erwarten.

4.4.2 Luftreinhaltung

Bei der zu genehmigenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Für die Umsetzung des Standes der Technik sind gemäß Artikel 14 Abs. 3 der IED-Richtlinie die BVT-Merkblätter anzuwenden,

sofern Schlussfolgerungen festgelegt worden sind. Da diese für Abfallentsorgungsanlagen derzeit nicht existieren, wurden für die Festlegung der Nebenbestimmungen die derzeit geltenden Regelwerke (TA-Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) herangezogen.

In der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott ist keine gefasste Emissionsquelle vorhanden, da die Abluft der NESTRO Abluftreinigungsanlage wieder in die Behandlungshalle geleitet wird. Diffuse Emissionen in Form von Staub und Abgase durch Fahrbewegungen der An- und Abtransportfahrzeuge sind jedoch nicht zu vermeiden.

Die unter Nr. 5.2.3 der TA-Luft aufgeführten Anforderungen zur Reduzierung staubförmiger Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen sind geeignet, um vorsorglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, d. h. Staub- und Abgasemissionen auf ein Minimum zu reduzieren (4.2.1 – 4.2.2).

4.5 Wasserrecht

Auf der Lagerfläche 1 – Freifläche werden feste wassergefährdende Stoffe gelagert. Gemäß § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Gemäß des Handlungsleitfadens des Bundesumweltamtes für die Untersuchung und Beurteilung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen wird an die Lagerung von festen wassergefährdenden Stoffen die Anforderung gestellt, dass die Stoffe

- Entweder in dichten, gegen alle Witterungseinflüsse beständigen Behältern gelagert werden.
- oder
- auf Flächen, die gegen Witterungseinflüsse und den Zutritt von Wasser geschützt sind. Gegen den Zutritt von Wasser geschützt bedeutet bei der Lagerung im Freien, dass kein Niederschlagswasser die festen Stoffe ausschwemmen kann. Dazu ist eine Überdachung erforderlich.

4.6 Abfallrecht

Die zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten ist nur zulässig, wenn sowohl für die zeitweilige Lagerung als auch für die Behandlung ein Zertifikat nach dem ElektroG vorliegt oder die jeweilige Tätigkeit nach EfbV entsprechend zertifiziert ist (NB 6.1). Derartige Zertifikate sind längstens für die Dauer von 18 Monaten gültig. Die unverzügliche Übergabe des jeweiligen Zertifikates bzw. der Zertifizierung nach EfbV an die Überwachungsbehörde bescheinigt somit regelmäßig den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb einschließlich der erforderlichen Dokumentationen zum Nachweis der Verwertungsquoten (NB 6.2).

Erstbehandlungsanlagen nach dem ElektroG unterliegen gem. § 11 Abs. 3 und 4 ElektroG der Zertifizierungspflicht. Bereits die zeitweilige Lagerung stellt im vorliegenden Einzelfall eine Erstbehandlung im Sinne des ElektroG dar, weil Geräte aus den im Lagerbereich befindlichen angelieferten Sammelbehältern zum Zwecke der Schadstoffentfrachtung je nach Behandlungsbedarf und Behandlungskapazität entnommen werden. Diese Tätigkeit geht über den Begriff des zertifizierungsfreien Umschlags von Behältern

hinaus, da durch die Entnahme von Geräten die ursprüngliche Zusammensetzung der Sammelbehälter geändert wird. Somit ist auch die zeitweilige Lagerung von Elektro- und Elektronikgeräten von der Zertifizierungspflicht umfasst.

Die erstmalige Zertifizierung kann jedoch erst durchgeführt werden, wenn sich die Anlage in Betrieb befindet. Das ergibt sich aus den Anforderungen der Zertifizierung nach ElektroG. So sind im laufenden Betrieb insbesondere

- die Sach- und Fachkunde des Personals,
- der direkte Umgang der Beschäftigten mit den Elektroaltgeräten,
- die Dokumentation der Stichprobenuntersuchung,
- die Register- und Nachweispflichten nach §§ 49, 50 KrWG sowie
- die Dokumentation von Verwertungsquoten, die zur Berechnung und zum Nachweis der Verwertungsquoten erforderlich sind

durch den Gutachter bzw. Sachverständigen zu prüfen. Die genannten Prüfpunkte, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, sind nicht abschließend benannt, verdeutlichen aber, dass bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifizierung der reguläre Anlagenbetrieb aufgenommen sein muss.

Dem Anlagenbetreiber muss daher die Möglichkeit eingeräumt werden, die erste Zertifizierung – auch unter Berücksichtigung von Nachbesserungen nach § 11 Abs. 3 Satz 4 ElektroG – durchführen zu lassen.

Mit der Frist, spätestens neun Monate nach Inbetriebnahme der Anlage die Erstzertifizierung durchführen zu lassen wird die in § 11 Abs. 3 Satz 1 ElektroG festgelegte Jahresfrist auch im Falle eventueller Nachbesserungen gem. § 11 Abs. 3 Satz 4 ElektroG sicher eingehalten.

Die neunmonatige Frist bis zur Zertifizierung ist auf Grund der Anlagenart ausreichend und aus den o. g. Gründen angemessen, um den Normalbetrieb insbesondere der Behandlungsanlage zu erreichen. Des Weiteren wird durch die Fristsetzung das Vorliegen der Voraussetzung nach § 11 Abs. 3 Satz 1 ElektroG zum Betrieb der Anlage zur Lagerung und Erstbehandlung von Elektroaltgeräten unter Berücksichtigung des Umfangs der Zertifizierung sichergestellt.

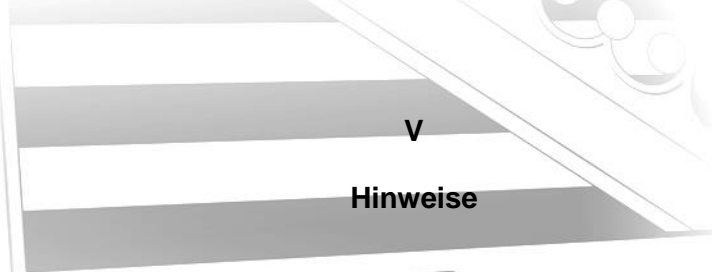
Die Pflicht zur Führung von Registern sowie deren inhaltliche Anforderungen (NB 6.3) ergibt sich aus § 49 Abs. 1 KrWG. Entsorger von Abfällen sind somit verpflichtet, ein Register zu führen. Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH betreibt auf der Grundlage anderer Genehmigungen weitere Entsorgungsanlagen. Satz 2 der abfallrechtlichen NB 6.3 dient der Klarstellung des Registerumfangs im vorliegenden Einzelfall.

Als Erzeuger und Besitzer von Abfällen im Sinne von § 47 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG unterliegt die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH der Auskunftspflicht nach § 47 Abs. 3 KrWG. Die abgeforderten Stoffstrombilanzen (NB 6.4) sind unmittelbare Auskünfte über den Betrieb der Anlage nach § 47 Abs. 3 KrWG bezogen auf einen bestimmten Zeitraum.

Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt es, in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Anlagen, in denen mit Abfällen umgegangen wird, zu überprüfen. Bilanzen über alle angenommenen und abgegebenen Abfälle je Abfallschlüsselnummer

stellen einen Teil der Überprüfung dar und dienen insbesondere der Stoffstromkontrolle durch die zuständige Behörde. Auf Grundlage der Registerführung ist die Erstellung einer Jahresbilanz zumutbar und angemessen. Die Übergabe der Jahresbilanz an die zuständige Überwachungsbehörde bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres genügt der gesetzlichen Vorgabe des regelmäßigen Abstandes (§ 47 Abs. 2 KrWG). Die in der NB 6.4 geforderten Auskünfte beruhen auf § 47 Abs. 3 KrWG. Satz 3 der NB 6.4 dient der Klarstellung des Bilanzumfangs. Das Betreten des Betriebsgrundstückes sowie der Geschäfts- und Büroräume durch die zuständige Überwachungsbehörde (§ 47 Abs. 3 Satz 2 KrWG) wird von der NB 6.4 nicht berührt.

Mit der Festschreibung des Anlageninputs (NB 6.5) unterliegt der Anlageninput bei einer Änderung der behördlichen Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 KrWG auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 BImSchG.



1. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG LSA i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) i.V.m. dem Gesetz zur Neuordnung des Landesverwaltung,
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den § 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz sowie

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung,
 - obere Abfallbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Stadt Halle (Saale) als
 - untere Baubehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,

- untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen),

2. Baurecht

1. Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
2. Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. m. § 1 Abs. 3 BauVorIVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
3. Bei Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen ist regelmäßig eine neue Baugenehmigung erforderlich.
4. Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
5. Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
6. Während der Bautätigkeit ist die BaustellV einzuhalten.
7. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
8. Der Verstoß gegen vollziehbare schriftliche Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde (Nebenbestimmungen) stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

3. Abfallrecht

1. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten für Abfall gem. der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) umfassen gem. § 60 Abs. 1 und 2 KrWG die Beratung des Betreibers in Angelegenheiten der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung sowie eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem Betreiber über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 KrWG. Bei einer Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall (BbfA) ist zu beachten, dass eine Personenidentität von Betreiber bzw. Geschäftsführer und BbfA nicht zulässig ist, da dem BbfA Aufgaben mit direktem Bezug zur betrieblichen Selbstüberwachung obliegen, u. a. dahingehend, auf einen

angemessenen Ausgleich zwischen den unmittelbaren Firmeninteressen und den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Schutzzwecken im Sinne von § 1 KrWG hinzuwirken (gesetzlich vorgeschriebener Aufgabenkatalog des BbfA nach § 60 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. §§ 56, 57 BImSchG). Die Person des BbfA wird in § 60 Abs. 3 Satz 1 KrWG dem Immissionsschutzbeauftragten hinsichtlich Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz gleichgestellt. Somit werden Belange des Umweltrechts mittels Arbeitsrecht eindeutig regelt. Aus diesem Zusammenhang ist auch abzuleiten, dass die Personenidentität von Betreiber bzw. Geschäftsführer und BbfA unzulässig ist.

2. Eine Änderung von Entsorgungswegen liegt auch vor, wenn weitere Abfälle entsorgt werden müssen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbar waren. Das gilt auch für den Fall, dass sich spezifische Belastungen von gefährlichen Abfällen derart ändern, dass ein neuer Entsorgungsweg erforderlich wird. Die Nebenbestimmung Nr. 3 umfasst auch die Entsorgung der Filterstäube aus den Absauganlagen.
3. Änderungen der Inputliste umfassen den generellen Verzicht auf die Annahme bestimmter Abfälle sowie die Annahme weiterer, von dieser Genehmigung noch nicht umfassten Abfälle und können sich auf die Höhe der Sicherheitsleistung auswirken.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII

Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 12. November 2013 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie Gelegenheit, sich bis 16. Dezember 2013 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

In dem Schreiben vom 20. November 2013 äußerte sich die Antragstellerin nicht zu den entscheidungserheblichen Tatsachen.

VIII

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

M. Wenzel

Anlagen:

Anlage1: Unterlagen zum Antrag der Fa. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Elektro- und Elektronikschrottbehandlungsanlage vom 29. April 2013.

Ordner 1

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
1	Antrag / Allgemeine Angaben
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb
3	Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen
4	Emissionen / Immissionen
5	Anlagensicherheit
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger
8	Abwasser
9	Arbeitsschutz
10	Brandschutz
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Ordner 2

lfd. Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen

Nachtrag vom 05. Juni 2013	Kurzbeschreibung, Austauschseiten zu Kapitel 1, 2, 3, 4 und 7, Bauunterlagen
Nachtrag vom 13. September 2013	Bauunterlagen (Änderung Dach Warmhalle)

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfBeauftrV	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 2012 (GVBl. LSA S. 336), geändert durch § 1 der Verordnung vom 08. Jul. 2013 (GVBl. LSA S. 388)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3882)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246),
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert am 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013

EfbV

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 17 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 254, ber. S. 1474)

ElektroG

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Sept. 2013 (BGBl. I S. 3642, 3662)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)

LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)

VwKostG LSA

Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

VwVfG LSA

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)

ZustVO GewAIR

Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

